



LAND  
TIROL

## **GESELLSCHAFT UND ARBEIT**

Ausgezeichneter Tiroler Lehrbetrieb

# Richtlinie

## Ausgezeichneter Tiroler Lehrbetrieb

*Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 19.01.2010*

### § 1 Ziele

Das Land Tirol verfolgt mit dieser Auszeichnung folgende Ziele:

- Förderung eines Qualitätswettbewerbes unter den Tiroler Lehrbetrieben
- Schaffung eines möglichst guten Angebots an Ausbildungsmöglichkeiten für die Jugend,
- positive Thematisierung und Positionierung der Lehrlingsausbildung in der Öffentlichkeit
- Schaffung von Wettbewerbsvorteilen und Werbefaktoren für heimischen Lehrbetriebe,
- Verbesserung der Qualität und des Ansehens der Lehrlingsausbildung in Tirol.

### § 2 Art und Empfänger der Auszeichnung

Empfänger/innen der Auszeichnung können Unternehmen und andere Stellen in Tirol mit der Berechtigung der Ausbildung von Lehrlingen (§ 2 Berufsausbildungsgesetz) mit Ausnahme der Stiftungen nach § 30 Berufsausbildungsgesetz sein. Die vom auszuzeichnenden Lehrbetrieb abgeschlossenen Lehrverträge müssen bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Tirol protokolliert sein.

Empfänger/innen der Auszeichnung erwerben das Recht, im Geschäftsverkehr das Prädikat „Ausgezeichneter Tiroler Lehrbetrieb“ zu führen und die Auszeichnungsurkunde sowie die damit verbundenen PR-Materialien im Betriebsbereich öffentlich zu platzieren. Mit der Auszeichnung sind keine finanzielle Zuwendungen oder sonstige Vergünstigungen verbunden.

Die Auszeichnung wird auf Vorschlag einer Jury mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vergeben (vgl. § 3 Z 5). Die Auszeichnung wird auf drei Jahre verliehen. Verlängerungen aufgrund neuer Bewerbungen und Bewertungen sind möglich. Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.

### § 3 Auszeichnungskriterien und Verfahren

1. Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt aufgrund einer Bewerbung durch den Auszeichnungswerber/die Auszeichnungswerberin. Die Bewerbung ist aufgrund einer jährlich vom Land Tirol erfolgenden Ausschreibung innerhalb des in der Ausschreibung genannten Einreichzeitraumes möglich.

Die Bewerbungsunterlagen werden auf Anforderung von den zuständigen Stellen im Amt der Tiroler Landesregierung oder den damit beauftragten Stellen in der Wirtschaftskammer Tirol oder in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol übermittelt und sind im Internet abrufbar.

2. Die Ermittlung der Auszeichnungswürdigkeit erfolgt in einem zweistufigen Verfahren durch Prüfung von Zulassungsvoraussetzungen und von Bewertungskriterien.

3. **Zulassungsvoraussetzungen** müssen alle erfüllt werden, damit das Auszeichnungsverfahren weiter durchgeführt wird. Es sind dies:

- der/die Auszeichnungswerber/in bildet zum Zeitpunkt der Antragstellung Lehrlinge aus,
- mindestens zwei Lehrlinge sind in den letzten 6 Jahren (zwei Ausbildungsperioden) zur Lehrabschlussprüfung angetreten und haben diese erfolgreich bestanden,
- nicht bestandene Lehrabschlussprüfungen oder Lehrabbrüche stellen eine Ausnahme dar und sind vom/von der Lehrberechtigten hinreichend zu begründen; in diesem Fall behält sich die unter Punkt 3.5 beschriebene Jury eine Entscheidung über die Weiterführung des Auszeichnungsverfahrens vor,
- der/die Auszeichnungswerber/in bildet dem Berufsbild entsprechend aus und deckt allfällige Lücken werden durch einen Ausbildungsverbund ab,
- es liegt ein schriftlicher Ausbildungsplan vor (z.B. betriebsbezogener schriftlicher Ausbildungsplan, Ausbildungsmappe, Werkstattwochenbuch), der die Ausbildung im Umfang des gesamten Berufsbildes sicherstellt,
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten (z.B. Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, Berufsausbildungsgesetz).

4. **Bewertungskriterien** werden jeweils eine gewisse Anzahl von Punkten zugeordnet. Zur Verleihung der Auszeichnung sind in Summe mindestens 12 Punkte (von maximal 22) erforderlich ist. Bewertungskriterien sind:

- der/die Lehrberechtigte bzw. der/die Ausbilder/in unterhält regelmäßigen Kontakt mit den für die Lehrlinge zuständigen Tiroler Fachberufsschulen und den Erziehungsberechtigten (0-2 Punkte),
- in der betrieblichen Ausbildung wird der Ausbildungsstand in der Berufsschule berücksichtigt bzw. werden die Lehrlinge auf den Berufsschulbesuch gezielt vorbereitet (0-2 Punkte),
- es gibt regelmäßige (mindestens halbjährliche) Gespräche zwischen Lehrberechtigten bzw. Ausbilder/innen und Lehrlingen zur ergänzenden Unterweisung und zur Rückmeldung über den Ausbildungsfortschritt (0-1 Punkte),
- der/die Auszeichnungswerber/in bietet Zusatzunterricht und Lernhilfen an (0-2 Punkte),
- der Lehrbetrieb setzt besondere Ausbildungsinitiativen (z.B. fachliche Weiterbildungsveranstaltungen, freiwillige Ausbildungsverbünde, spezielle Vorbereitungen auf die Lehrabschlussprüfung, praxisbezogene Auslandsaufenthalte, innovative Ausbildungsmodelle) (0-3 Punkte),
- der Lehrbetrieb unterstützt Angebote der Persönlichkeitsentwicklung der Lehrlinge (durch eine Stärken-Schwächenanalyse, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, Rhetorik, besondere Angebote zur Entwicklung von Werten und Arbeitshaltungen) (0-2 Punkte),
- Lehrberechtigte/r bzw. Ausbilder/in besuchen ausbildungsorientierte Weiterbildungsveranstaltungen (z.B. Mitarbeiterführung, Angebote des Ausbilderforums) bzw. absolvieren mehr Fachkräfte des Betriebes als gesetzlich vorgeschrieben ein Ausbildertraining (0-2 Punkte),

- es gibt im Lehrbetrieb speziell motivierende Maßnahmen nur für Lehrlinge zur Honorierung hervorragender Leistungen im Betrieb und/oder in der Fachberufsschule (z.B. Prämien, Gutscheine, Dienstfreistellungen) (0-1 Punkt)
  - Lehrberechtigte bzw. Ausbilder/innen stellen Wissen und Erfahrung und/oder der Lehrbetrieb stellt seine Einrichtungen im Bereich der Ausbildung auch über das Unternehmen hinaus zur Verfügung (Arbeitsgruppen von Ausbilderinnen und Ausbildern, Prüfungskommission, Berufsinformationsveranstaltungen, Betriebsführungen, Angebot von Schnupperlehre) (0-2 Punkte),
  - der/die Auszeichnungswerber/in hat im Lehrbetrieb durch gezielte Maßnahmen schwierige Situationen gemeistert (z.B. erfolgreiches Hinführen von leistungsschwachen Jugendlichen zur Lehrabschlussprüfung, Unterstützung nach krankheitsbedingten oder sonstigen Ausfällen, erfolgreiche Ausbildung von behinderten oder sozial benachteiligten Jugendlichen, Mädchen und Burschen in für sie atypischen Berufen) (0-2 Punkte),
  - Lehrlinge konnten bei Bundes-, Landes-, oder internationalen Wettbewerben Erfolge erzielen oder sonstige Leistungsauszeichnungen erwerben (z.B. Begabtenförderung des Landes) (0-2 Punkte),
  - bei Lehrabschlussprüfungen haben Lehrlinge ausgezeichnete und/oder gute Erfolge erreicht (0-1 Punkt),
5. Aufgrund des Ergebnisses des Bewertungsverfahrens und einer allfälligen Stellungnahme der jeweils zuständige(n) Fachberufsschule(n) erarbeitet eine Jury einen Auszeichnungsvorschlag. Der Vorschlag erfordert unter den Jurymitgliedern Einstimmigkeit. Der Jury gehören jeweils ein/e Vertreter/in des Landes Tirol, der Wirtschaftskammer Tirol und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol an. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Institution mit Beschluss der Landesregierung.
6. Die Übergabe der Auszeichnung erfolgt einmal jährlich im Rahmen einer öffentlichen Feier.

#### **§ 4 Sonstige Bestimmungen**

1. Die verwaltungsmäßige Abwicklung des Auszeichnungsverfahrens obliegt der Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Tirol. Bewerbungsunterlagen sind dort einzureichen. Für jeden Ausbildungsstandort ist eine eigene Bewerbung erforderlich.
2. Der Auszeichnungswerber/die Auszeichnungswerberin hat auf Verlangen alle zur Überprüfung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ebenso ist Mitgliedern der Jury oder von dieser beauftragten Personen ein Betriebsbesuch zu ermöglichen.
3. Der Auszeichnungswerber/die Auszeichnungswerberin wird über die Entscheidung der Jury, insbesondere über die Gründe für die Ablehnung seiner Bewerbung um die Auszeichnung informiert.
4. Bei Sachverhalten, die während der Laufzeit der Auszeichnung bekannt werden und die zu keiner positiven Entscheidung mehr führen würden (Wegfallen einer Zulassungsvoraussetzung, Nichterfüllen von Bewertungskriterien) kann von der Tiroler Landesregierung die Auszeichnung entzogen werden.